



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/59-4-90

230 IAB
 1991 -02- 18
 zu 171 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen vom
 17.12.1990, Nr. 171/J-NR/1990, "Dienst-
 freistellung von Betriebsräten"

Für den Bereich der verstaatlichten Industrie ist grundsätz-
 lich vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG
 der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäfts-
 führung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder
 über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle
 einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen,
 ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der
 Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß
 sich das Interpellationsrecht insbesondere auf
 Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Ver-
 waltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privat-
 rechten" bezieht.

Die gegenständliche Anfrage behandelt Angelegenheiten, die
 nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1
 B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an den Vorstand der öster-
 reichischen Industrieholding AG übermittelt, von dem mir die
 aus den einzelnen Fragebeantwortungen ersichtliche Stellung-
 nahme vorgelegt wurde.

- 2 -

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieviele vom Dienst freigestellte Betriebsräte gibt es derzeit in der Verstaatlichten Industrie sowie bei Bahn und Post?"

Innerhalb des ÖIAG-Konzerns sind derzeit 134 Betriebsräte vom Dienst freigestellt.

Bei den ÖBB sind gemäß § 17 Punkt 3 der Personalvertretungsvorschrift 18 Mitglieder des Zentralausschusses und 48 Mitglieder der Personalausschüsse sowie gemäß § 17 Pkt. 2 insgesamt 9 Obmänner von Vertrauensmännerausschüssen von Großdienststellen dienstfrei gestellt.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind 13 Mitglieder des Zentralausschusses der Post- und Telegraphenbediensteten und 45 Mitglieder der Personalausschüsse bei den Post- und Telegraphendirektionen (Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg) dienstfrei gestellt.

Bei großen Ämtern (z.B. Postamt 1150 Wien mit 1900 Bediensteten) sowie bei Ämtern, die für ein oder mehrere Bundesländer zuständig sind (z.B. Postautoleitungen, Fernmeldebauämter), sind auch Obmänner von Vertrauenspersonenausschüssen ganz oder teilweise dienstfrei gestellt. Die Zahl dieser freigestellten Personalvertreter beträgt etwa 20.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurden diese Betriebsräte vom Dienst freigestellt?"

Welche Betriebsräte wurden ohne gesetzliche Grundlage vom Dienst freigestellt?"

- 3 -

Sämtliche Freistellungen im Bereich der Verstaatlichten Industrie beruhen auf § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes i.d.g.F. Nur innerhalb des VOEST-ALPINE Stahl-Konzerns gibt es zehn Freistellungen von Betriebsräten, die nicht durch eine gesetzliche Grundlage zwingend vorgeschrieben sind. Die Begründung für die Freistellung liegt in dem weit über das Normalmaß hinausgehenden Umfang des räumlichen und personellen Betreuungsgebietes sowie in der erforderlichen Intensität der Betreuung und entspricht damit der Vorgangsweise in vergleichbaren Betrieben. Die Betreuung ist in Schicht- und Warmbetrieben hinsichtlich Arbeitnehmerschutz, Unfallverhütung etc. verstärkt notwendig.

Nach § 1 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967, ist die Personalvertretung im Bereich der ÖBB sowie der Post- und Telegraphenverwaltung unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Da eine solche gesetzliche Regelung noch nicht erlassen wurde, bestimmt sich die Teilnahme von Personalvertretern der Post- und Telegraphenverwaltung an der Regelung der Rechte und Pflichten der Bediensteten des Bundes (vorläufige provisorische Personalausschüsse) weiterhin nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946, Z. 47538-3/46.

Für den Bereich der ÖBB werden alle Dienstfreistellungen durch die Bestimmungen der Personalvertretungsvorschrift gedeckt.

Die Bestimmungen des § 17 dieser Vertragsnorm regelt die Ausübung der Tätigkeit der Personalvertreter und entspricht den Bestimmungen des § 25 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für die Dienstfreistellung von Personalvertretern im Bundesdienst.

- 4 -

Zu den Fragen 4 und 5:

"In welchen verstaatlichten Unternehmen bzw. Bundesbetrieben dürfen Mitglieder der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) Dienstkraftfahrzeuge benützen?

Welche Dienstkraftwagen sind dies?"

Im Bereich der Verstaatlichten Industrie dürfen nach Maßgabe vorhandener Kapazität Betriebsräte Dienstfahrzeuge aus dem vorhandenen Fahrzeugpool für betriebliche Belange fallweise benützen.

Bei den ÖBB werden den vom Dienst freigestellten Personalvertretern keine Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt.

Dem Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten steht ein Dienstkraftwagen zur Verfügung. Für weitere vier Kraftfahrzeuge, die von Mitgliedern der Personalvertretung benützt werden, wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag im Ausmaß des jeweils gültigen amtlichen Kilometergeldes vergütet.

Es sind dies

3 PKW der Marke Mercedes Type 200

1 PKW der Marke Opel Type Omega

1 PKW der Marke Audi Type 100

Zu Frage 6:

"In welchen verstaatlichten Unternehmungen bzw. Bundesbetrieben verfügen die Mitglieder der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) über eigene Chauffeure oder eigene Sekretäre (Sekretärinnen)?"

Im Bereich der Verstaatlichten Industrie wird entsprechend den dienstlichen Notwendigkeiten und den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes Betriebsratskörperschaften eine Unterstützung durch Beistellung von Sekretärinnen und fallweise auch von Chauffeuren für längere Dienstfahrten gewährt.

- 5 -

Im Stellenplan der ÖBB sind für die Personalvertretung keine Dienstposten für Chauffeure und Sekretäre (Sekretärinnen) vorgesehen.

Den provisorischen Personalvertretungskörpern bei der Post- und Telegraphenverwaltung stehen für die Kanzleiarbeiten im gesamten Bundesgebiet (Generaldirektion, 5 Direktionen, ein Inspektorat) 18 Kanzleikräfte zur Verfügung.

Die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen werden von Postbediensteten gelenkt.

Wien, am 18. Februar 1991
Der Bundesminister

